

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 47 - 48

Anwendung eines Namensstempels zur Beglaubigung eines Schriftstückes, welches dem Gegener zugestellt wird

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wie die Leistung zu beschaffen sei. Bezüglich dieser Frage wurde das Abkommen getroffen, damit der Streit hierüber beendet werde. Denn streitig ist eine Sache auch dann, wenn die Parteien über die Art der Leistung nicht übereinstimmen, so daß jeder ein Anderes will.

Das Vorhandensein des weiteren Requisites des Vergleiches, „daß etwas gegeben und behalten werde“, wird vom Beklagten unter dem Hinweis darauf, daß der Schuldner die ganze Leistung versprochen, der Gläubiger lediglich eine Fristenzahlung gestattet habe, mit Unrecht bestritten. Eben darin, daß der Gläubiger sich dazu versteht, daß der Schuldner nicht sofort gleich bezahlt, sondern in Fristen leistet, findet sich das Moment des Nachlasses auf Seiten des Gläubigers. Denn nachdem der Gläubiger ein Recht darauf hat, daß seine Forderung am bestimmten Verfalltag (30. September 1887) getilgt werde und daß sie ganz und auf einmal getilgt werde (bayer. Landrecht Theil IV Kap. XIV § 8 und Anmerkungen lit. a), liegt in dem Gestatten von Raten und Fristen ein Abgehen von seinen Rechten, ein Nachlassen an seinem Forderungsrecht. Dieser Vergleich ist aber auch perfekt geworden. Zur Giltigkeit des Vergleiches genügt es im Hinblick auf Kap. XVII § 1 der bayer. O. von 1753, daß er sofort erfüllt worden ist. Nun ist der Vergleich erfüllt wenigstens auf Seite des Gläubigers, nachdem die erste Frist abgelaufen ist. Der Schuldner hat bereits diese Gegenzession des Gläubigers erhalten.

Oberlandesgericht München. Urtheil vom 21. Juni 1888.

Anwendung eines Namensstempels zur Beglaubigung eines Schriftstückes, welches dem Gegner zugestellt wird. Die dem Berufungsbeklagten zugestellte beglaubigte Abschrift des Berufungsaktes war vom Anwalte des Berufungsklägers unterzeichnet. Die

dem Schriftstück beigefetzte Terminbestimmung war lediglich durch Anwendung des Namensstempels des Anwaltes beglaubigt. Der Anwalt des Berufungsbeklagten beantragte, die Berufung wegen dieses Mangels als unzulässig zu verwerfen, das Berufungsgericht gab jedoch diesem Antrage nicht statt, indem es Folgendes ausführte:

Die Berufungseinlegung entspricht den Erfordernissen des § 479 der CPO. in allen Punkten und ist von dem Anwalte eigenhändig unterzeichnet. In dem Schriftstück ist auf den vom Vorsitzenden anberaumten Termin hingewiesen, „welcher der Berufungsschrift beigefügt sei“. Nur der diesem Schriftstück beigefügte, den anberaumten Termin enthaltende Zusatz ist unter Anwendung des Namensstempels beglaubigt, was um so weniger zu beanstanden ist, als das Gesetz die „eigenhändige“ Unterzeichnung nicht ausdrücklich vorschreibt, daher die Anwendung eines Namensstempels nicht ausschließt.

Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 7
S. 371 f.

Oberlandesgericht München. Urtheil vom
22. Januar 1889.

Redaktionsadresse:
München, Sendlingerstraße 48/2 f.

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.